

6.1.6 Entgeltumwandlung für eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung für arbeitnehmerähnliche Personen

Entgeltumwandlung für eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung für arbeitnehmerähnliche Personen

vom 07.10.2020

in der Fassung vom 07.10.2020 (rückwirkend in Kraft ab 01.06.2019)

Durchführungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen

1. Anspruch auf Entgeltumwandlung

(1) Freie Mitarbeitende, die unter den TVaP fallen und die die folgenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen:

- der/die Mitarbeitende ist auf Basis eines laufenden Honorar-Rahmenvertrags tätig,
- es lag eine Arbeitnehmerähnlichkeit im vorangegangenen Kalendervorjahr vor, belegt durch einen durch die DW genehmigten Antrag auf Urlaubsentgelt in diesem Kalendervorjahr,
- der/die Mitarbeitende bezog ein Gesamtentgelt bei der DW von durchschnittlich mindestens 1.000 Euro pro Monat, belegt durch die DW-Honorarabrechnung Dezember des Kalendervorjahres mit einem Jahres-Gesamtentgelt von mindestens 12.000 Euro brutto, können eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung als Direktversicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung bei der DW abschließen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit bereits eine Entgeltumwandlungsvereinbarung mit einer anderen ARD-Anstalt oder einem anderen Arbeitgeber besteht.

2. Vereinbarung der Entgeltumwandlung

(1) Die Entgeltumwandlung für Zwecke der Berufsunfähigkeitsversicherung wird grundsätzlich unbefristet und in monatlichen Beträgen vereinbart und muss jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen. Anpassungen der monatlichen Umwandlungsbeträge sind jederzeit für den Folgemonat möglich. Die Entgeltumwandlung wird nur insoweit wirksam, wie der/die Mitarbeitende bei der entsprechenden Honorarabrechnung Anspruch auf Honorare oder Entgeltfortzahlung mindestens in Höhe des Umwandlungsbetrages nach den tariflichen Vorschriften der DW hätte und dieser Anspruch nicht gesetzlich übergeleitet ist, einer Pfändung oder einem vorläufigen Zahlungsverbot unterliegt.

(2) Die vereinbarte Entgeltumwandlung kann jederzeit für den Folgemonat durch die Mitarbeitenden widerrufen werden. Die Rückwirkung des Widerrufs ist ausgeschlossen.

(3) Die Gehaltsverzichtsvereinbarung, deren Änderungen und deren Widerruf bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Entgeltumwandlungsvereinbarung). Die Vereinbarung muss den Betrag und die Dauer der Entgeltumwandlung beinhalten.

3. Direktversicherung

(1) Auf Antrag der/des Mitarbeitenden schließt die DW zu deren/dessen Gunsten eine Berufsunfähigkeitsversicherung in Form einer Direktversicherung bei einem anerkannten Versicherungsunternehmen ab, wobei das Bezugsrecht unwiderruflich auf den/die Berechtigte/n übertragen wird. § 1b Abs. 2 und 5 BetrAVG sowie §2 Abs. 2 und 5 BetrAVG gelten entsprechend. Die Auswahl des Vertragsunternehmens obliegt der DW.

(2) Die DW gewährt einen Zuschuss, soweit sie durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

(3) Die Einzelheiten der Direktversicherung ergeben sich aus den mit der Versicherung abzuschließenden Versicherungsbestimmungen.

(4) Ein Anspruch auf die Leistung aus der Entgeltumwandlung besteht ausschließlich gegenüber dem Versicherungsunternehmen und nicht gegenüber der Rundfunkanstalt. Der Umfang des Anspruchs, insbesondere die Höhe sowie Beginn und Ende der Leistung ergeben sich aus dem Tarif des Versicherungsunternehmens.

(5) § 16 BetrAVG findet keine Anwendung.

(6) Im Fall der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, wird der/dem Mitarbeitenden der Versicherungsvertrag ausgehändigt.

4. Auswirkungen der Entgeltumwandlung

Weitere Ansprüche aus dem TVaP, für die die durchschnittlichen Honorareinkünfte Bemessungsgrundlage sind, werden durch die Entgeltumwandlung nicht berührt.

5. Schlussbestimmungen

Diese Regelungen sind abweichende Bestimmungen im Sinne des §19 BetrAVG. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge oder anderer Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen.

6. Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt.

